

Änderung des Apothekengesetzes:

Medikamentenbezug für ambulante Anästhesieleistungen bei Erbringung durch ermächtigte Anästhesisten

In der Vergangenheit mussten ermächtigte Krankenhausanästhesisten ihren sog. Sprechstundenbedarf, d.h. z.B. die zur Anästhesie verwendeten Medikamente über eine öffentliche Apotheke verordnen und dann als Sprechstundenbedarf mit den Krankenkassen bzw. der ansonsten dafür vorgesehenen Stelle von der Apotheke abrechnen lassen. Auch auf Patienten ausgestellte Einzelrezepte durften nicht durch die Krankenhausapotheke bedient werden. Die Bestimmungen des Apothekengesetzes wurden in dieser Sache geändert:

Alle Mittel zur unmittelbaren Anwendung dürfen jetzt von der Krankenhausapotheke abgegeben und von dieser mit den Krankenkassen verrechnet werden. Dies gilt somit auch für zu verordnende Medikamente zum mehrmaligen Einsatz, z.B. bei einer Blockadeserie mit Lokalanästhetika oder für Infusionslösungen in der Schmerztherapie. Ausnahme sind Medikamente, die der Patient selber einnimmt, da diese ja nicht "zur unmittelbaren Anwendung" kommen. Hier ist nach wie vor ein individuelles Rezept auszustellen und dem Patienten für die Beschaffung in einer (öffentlichen) Apotheke mitzugeben.

Nur wenn Angestellte des Krankenhauses Patienten sind, können diesen wiederum auch solche Medikamente über die Krankenhausapotheke abgegeben werden.

Die Möglichkeit für ermächtigte Krankenhausanästhesisten, ihre Anästhetika als "Sprechstundenbedarf" über Krankenhausapotheken zu beziehen, stellt einen preisgünstigeren Weg der Beschaffung dar, als er den vertragsärztlich tätigen Anästhesisten zur Verfügung steht. Gleiches gilt für die individuelle Beschaffung von Medikamenten zur unmittelbaren Anwendung. Dies betrifft überwiegend die schmerztherapeutisch Tätigen. Im Rahmen von Wirtschaftlichkeitsüberlegungen wird den „Ermächtigten“ empfohlen, diesen Weg auch zu nutzen. Gleichmaßen muss in Zukunft bei Verfahren gegen vertragsärztlich Tätige wegen Überschreitungen bei den Arzneimittelrichtgrößen und beim Sprechstundenbedarf immer geprüft werden, ob das Prüfungsgremium die „Ermächtigten“ aus der Vergleichsgruppe herausgerechnet hat, da die o. g. Bezugswege eine erhebliche statistische Verschiebung der Durchschnittswerte bedeuten können.

E. Mertens

